

Die Garage der Magistratsabteilung 48 - Abfallwirtschaft, Stadtreinigung und Fuhrpark in Wien 20 und deren Außenstelle in Wien 22 wurden einer sicherheitstechnischen Prüfung unterzogen. Bei den Begehungen der beiden Betriebsstätten zeigte sich, dass sowohl bei den baulichen als auch bei den maschinellen und elektrischen Einrichtungen Sicherheitsmängel gegeben waren. Hinsichtlich der gesetzlich erforderlichen arbeitsmedizinischen Betreuung und einer Reihe von wiederkehrenden Prüfungen der Kesselanlage, der Brandmeldeanlage, des Blitzschutzes usw. ergaben sich keine Bemängelungen.

Die geprüfte Stelle hat unverzüglich die erforderlichen Veranlassungen zur Mängelbehebung getroffen.

1. Allgemeines

Auf dem rd. 6.770 m² großen Areal der Magistratsabteilung 48 in Wien 20 (Garage 20) befinden sich zwei Garagenhallen zum Einstellen von etwa 60 Betriebsfahrzeugen (Müll-, Straßendienst- und Winterdienstfahrzeuge etc.), Werkstätten zur Durchführung von Service- und Reparaturarbeiten an den Fahrzeugen sowie Büro und Sozialräume für insgesamt rd. 120 Bedienstete.

Zum Abstellen von rd. 130 weiteren Betriebsfahrzeugen (überwiegend Müllfahrzeuge) nutzt die Garage 20 ein Grundstück in Wien 22 als Außenstelle. Die Aufenthalts-, Umkleide- und Sanitärräume für das diesbezügliche Fahrpersonal sind in dem zweigeschossigen Trakt der auf diesem Areal situierten rd. 1.500 m² großen Fertigteilhalle untergebracht. Die übrige Halle dient u.a. der Vornahme von Kleinreparaturen an betriebseigenen Fahrzeugen und der Finalisierung von Müllgefäßen (Deckel- und Rädermontage).

2. Gesetzliche Bestimmungen

Die Bediensteten der Magistratsabteilung 48 unterliegen bezüglich des Schutzes des Lebens und der Gesundheit insbesondere dem Wiener Bedienstetenschutzgesetz 1998 - W-BedSchG 1998, LGBl.Nr. 49/98, sowie den hiezu ergangenen Verordnungen. Ferner sind für die Sicherheit der Bediensteten, der baulichen Anlagen und deren tech-

nischen Einrichtungen Bundes- und Landesgesetze (Elektrotechnikgesetz, Kesselgesetz, Bauordnung für Wien, Wiener Feuerpolizei- und Luftreinhaltegesetz, Wiener Feuerpolizeiverordnung, Wiener Garagengesetz, Wiener Ölfeuerungsgesetz etc.), Normen (elektro- und brandschutztechnische Normen), technische Richtlinien für den vorbeugenden Brandschutz sowie abteilungseigene Vorschriften maßgebend.

Bei den Begehungen der beiden Betriebsstätten (Garage 20 und Außenstelle in Wien 22) wurde vorrangig auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Sicherheit der städtischen Bediensteten sowie auf mögliche sich aus dem Betrieb ergebende Unfallgefahren geachtet. Die Magistratsabteilung 48 erklärte, hinsichtlich der Behebung der nachstehend beschriebenen Unzukömmlichkeiten geeignete Veranlassungen treffen zu wollen.

3. Brandschutz

3.1 Für die Organisation der erforderlichen Brandschutzmaßnahmen waren für die Garage 20 und deren Außenstelle ein Brandschutzbeauftragter und vier Brandschutzwarte bestellt worden. Die Einsicht in die Unterlagen ergab, dass nicht alle Brandschutzwarte im Rahmen eines Seminars der Landesfeuerwehrverbände bzw. der Brandverhütungsstellen auf dem Gebiet des Brandschutzes ausgebildet worden waren.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 48:

Die noch auszubildenden Brandschutzwarte werden im Jahr 2005 im Zuge von Kursen des Wiener Landesfeuerwehrverbandes ausgebildet werden.

3.2 Ein Brandschutzbuch, in das wesentliche Vorfälle, Kontrollen behördlicher Dienststellen, Überprüfung der Feuerlöscher etc. einzutragen sind und das mindestens vierteljährlich der übergeordneten Dienststelle vorzulegen ist, war nicht vorhanden. Die nach einem Kontrollplan vorzunehmenden regelmäßigen Eigenkontrollen, deren Ziel die zeitgerechte Erkennung und Behebung vorhandener Mängel ist, wurden nicht vorgenommen.

Die Bereitstellung des Brandschutzbuches wurde unverzüglich veranlasst.

3.3 Die Einsicht in die Brandschutzpläne der Garage 20 zeigte, dass diese nicht den aktuellen Stand wiedergaben. So fehlte in den Plänen der im Jahr 1999 errichtete Büro-
zubau und der Kellerraum im Bereich der Winterdienstgarage. Ferner waren Raumwid-
mungen und Aufgehrichtungen von Türen in den Plänen falsch eingetragen, Angaben
über Hauptabsperrvorrichtungen, Durchfahrtsbreiten usw. fehlten. Für die Gebäude der
Außenstelle in Wien 22 lagen im Prüfzeitpunkt keine Brandschutzpläne vor.

Die Aktualisierung bzw. Neuerstellung der Brandschutzpläne ist
vorgesehen.

3.4 Tragbare Feuerlöscher für die erste Löschhilfe (Kleinlöschgeräte) waren in ausrei-
chender Anzahl vorhanden. In Einzelfällen waren allerdings Feuerlöscher der vorge-
schriebenen zweijährigen Prüfung nicht unterzogen worden. Teilweise waren die Feuer-
löscher nicht sichtbar und frei zugänglich bzw. weder mit Wandhaltern noch mit Boden-
ständern ordnungsgemäß befestigt.

In Büroräumen waren Schaum- oder Pulverlöscher anstatt Wasserlöscher bereitgestellt.
In den Fahrzeughallen waren die Hinweisschilder zur Brandbekämpfung auf Grund ihrer
zu geringen Größe nicht ausreichend sichtbar.

Unterlassene Überprüfungen an Feuerlöschern wurden nachge-
holt, die in den Büros vorhandenen Schaum- und Pulverlöscher
wurden durch Wasserlöscher ersetzt. Auf die Zugänglichkeit der
Feuerlöscher wird in Hinkunft besonders geachtet werden.

3.5 In der Fahrzeughalle der Garage 20 waren ortsfeste, ständig unter Wasserdruck
stehende Löschwasserleitungen mit zugehöriger Löschausrüstung installiert. Die einmal
jährlich durchzuführende Prüfung der Löschwasserleitungen hinsichtlich Zugänglichkeit,
Dichtheit, Funktionsfähigkeit etc. war jedoch unterblieben.

Die in der Fahrzeughalle vorhandene Löschwasserleitung wurde auf Funktion und Dichtheit überprüft.

4. Bauliche Einrichtungen

4.1 Die Begehung der einzelnen Objekte der Garage 20 zeigte, dass die baulichen Vorkehrungen hinsichtlich Brandschutz und Sicherheit für die Bediensteten nicht in ausreichendem Umfang gegeben waren. So waren die beiden Stiegenhäuser, welche u.a. die Büro- und Garderobenräume verbinden und somit notwendige Verbindungswege darstellen, nicht als eigener Brandabschnitt ausgebildet worden. Darüber hinaus war die selbsttätige Schließeinrichtung der in den Brandschutzplänen als Feuerschutztüren ausgewiesenen Türen vielfach funktionsuntüchtig. Inwieweit die so genannten Feuerschutztüren im Brandfall tatsächlich ihre Funktion erfüllen könnten, konnte vom Kontrollamt mangels entsprechender Kennzeichnung der Türblätter nicht geprüft werden.

Die bemängelten Feuerschutztüren wurden repariert, überprüft und entsprechend gekennzeichnet. Zusätzlich erforderliche Feuerschutztüren werden im Jahr 2005 eingebaut werden.

Die beiden Stiegenhäuser waren im obersten Geschoß mit jeweils zwei elektrisch öffnbare Dachflächenfenster ausgestattet. Abgesehen davon, dass die Stellung der Fenster von den im Erdgeschoß angebrachten Betätigungsschaltern nicht erkennbar war, wiesen diese nicht den geforderten freien Querschnitt von mindestens 5 % der Stiegenhausfläche bzw. von zumindest 1 m² auf.

Für die Nachrüstung der Brandrauchentlüftung in den beiden Stiegenhäusern wurden bereits entsprechende Maßnahmen eingeleitet.

4.2 Die Fenster der Stahlglaskonstruktionen zwischen den Lagerräumen der Garagenhalle für die Winterdienstfahrzeuge und dem Innenhof der angrenzenden Wohnhausanlage waren geöffnet und konnten mangels funktionstüchtiger Schließeinrichtung nicht geschlossen werden. Im Brandfall würde somit eine Verqualmung des Innenhofes, u.U.

sogar ein Übergreifen des Brandes auf die Wohnhausanlage nicht wirksam hintangehalten werden können.

Die Fenster der Stahlglasskonstruktion wurden verschlossen und der Öffnungsmechanismus verschweißt.

4.3 Drei jeweils rd. 25 m² große und mit einem Gehflügel versehene elektrisch gesteuerte Feuerschutzschiebetore werden im Normalbetrieb geschlossen gehalten und trennen die Werkstätte von der Garagenhalle für die Betriebsfahrzeuge. Bei dem in der Werkstätte vorhandene Rollenbremsprüfstand, dessen Rollensätze einen Abstand von lediglich 1,7 m zu einem der Feuerschutzschiebetore aufwiesen, bestand insofern Gefahr für die Bediensteten, als bei der Überprüfung der Wirksamkeit von Feststellbremsen die Möglichkeit bestand, dass Fahrzeuge nach rückwärts aus dem Rollenbremsprüfstand gestoßen und Personen zwischen dem Fahrzeug und dem geschlossenen Feuerschutzschiebetor eingeklemmt hätten werden können. Das Kontrollamt empfahl, die elektrische Anspeisung des Rollenbremsprüfstandes abzuändern und diesen nur bei vollständig geöffnetem Feuerschutzschiebetor in Betrieb zu nehmen.

Die Feuerschutzschiebetore der Werkstätte wurden unverzüglich mit Schildern dahingehend gekennzeichnet, dass diese bei Inbetriebnahme des Rollenbremsprüfstandes geöffnet bleiben müssen. In weiterer Folge werden Maßnahmen gegen eventuelles Einquetschen getroffen werden.

4.4 Die zwei rd. 12 m langen Montagegruben in der Werkstätte waren mit befahrbaren Lamellenabdeckungen in Form eines horizontalen Rollbalkens mit elektrischem Antrieb versehen, die ein Abstürzen von Personen bzw. von Fahrzeugen verhindern sollen. Während der Durchführung von Reparatur- bzw. Servicearbeiten an Fahrzeugen war diese Abdeckung konstruktionsbedingt allerdings zur Gänze geöffnet. Somit war insbesondere bei kleineren bzw. kürzeren Fahrzeugen ein Teil der Montagegruben nicht abgedeckt, wodurch Absturzgefahr für die Bediensteten bestand.

Die Montagegruben wurden durch zusätzliche Abdeckungen gesichert.

4.5 Unter den beiden Hauptstiegen lagerten leicht brennbare Gegenstände wie Papier, Kartonagen und Putzmittel. Der notwendige Verbindungsweg vom Pkw-Reifenlager in das Freie war durch abgestellte Gegenstände, wie Saugschläuche und Fahrradständer eingeengt.

Die unter den Hauptstiegen und im Fluchtweg des PKW-Reifenlagers gelagerten Gegenstände wurden entfernt.

4.6 Die öldichte Beschichtung des Öllagerraumfußbodens in der Winterdienstgarage war bereits großflächig schadhaft, weshalb deren Erneuerung empfohlen wurde, um eine Kontamination des Erdreiches zu verhindern.

Die Sanierung der Beschichtung im Öllagerraum wird noch im Jahr 2005 erfolgen.

4.7 In der Außenstelle Wien 22 waren in der Fertigteilhalle Motoröle, Schmier- und Frostschutzmittel gelagert, um Kleinreparaturen an Fahrzeugen vornehmen zu können. Einerseits überstiegen die Lagermengen die gesetzlich festgelegte Grenze von 300 l an brennbaren Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 55° C, bis zu der ohne behördliche Genehmigung derartige Lagerungen vorgenommen werden dürfen. Andererseits waren notwendige Auffangwannen nicht im ausreichenden Umfang vorhanden. Ferner befanden sich im unmittelbaren Bereich der Öllagerungen leicht brennbare Stoffe, wie Kartonagen, Putzlappen und Kunststoffe. Entsprechende Kennzeichnungen des Gefahrenbereiches - z.B. "Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten" - fehlten.

Für die Außenstelle in Wien 22 wurden Auffangwannen bestellt. Leicht brennbare Stoffe in diesem Bereich wurden entfernt und

eine entsprechende Kennzeichnung des Gefahrenbereiches angebracht.

5. Maschinelle Einrichtungen

5.1 Der in der Werkstätte eingebaute Rollenbremsprüfstand besteht aus zwei getrennten Rollensätzen, die sich bei gleichzeitiger Belastung der eingebauten Wiegeeinrichtung durch ein Fahrzeug in Betrieb setzen. Um die Stolper- bzw. Verletzungsgefahr der Bediensteten weitgehend auszuschalten wurde empfohlen, die Rollensätze des Bremsprüfstandes außerhalb der Einsatzzeiten mit geeigneten Abdeckungen zu versehen.

Für den Rollenbremsprüfstand in der Werkstätte wurden entsprechende Abdeckungen angeschafft.

5.2 Die auf den Müllfahrzeugen zum Heben und Entleeren der Müllgefäße montierten Einrichtungen (Hubkippvorrichtungen) werden von der Magistratsabteilung 48 im Zuge der Begutachtung hinsichtlich der Verkehrs- und Betriebssicherheit dieser Fahrzeuge einer optischen Kontrolle und anlässlich durchzuführender Wartungsarbeiten einem Funktionstest unterzogen. Damit wurde allerdings nicht der gesetzlichen Forderung entsprochen, nach der motorkraftbetriebene Arbeitsmittel zum Heben von Lasten mindestens einmal im Kalenderjahr, jedoch längstens im Abstand von 15 Monaten einer wiederkehrenden Prüfung (Prüfung verschleißbehafteter Komponenten, Einstellung und Funktionsprüfung sicherheitsrelevanter Bauteile, Heben unter Last etc.) zu unterziehen sind.

Bei der jährlichen Überprüfung der Müllfahrzeuge nach § 57a KFG werden künftig auch die Hubkippvorrichtungen überprüft werden. Hiefür ist eine eigene Prüfvorschrift in Ausarbeitung.

5.3 Bei der in der Werkstätte für die Winterdienstfahrzeuge vorhandenen Schlagschere fehlte die Schutzeinrichtung gegen ein Gefahr bringendes Ingangsetzen. Ferner wurde festgestellt, dass bei Arbeitsmitteln (Schleifmaschinen, Drehbänke), die erforderlichen

Schutzbrillen teilweise fehlten bzw. diese von den Bediensteten nicht verwendet wurden.

Die Schlagschere wurde durch eine den technischen Richtlinien entsprechende ersetzt.

5.4 Bei der Einsichtnahme in die Prüfbücher über die bei Hebezeugen, mechanisch betriebenen Toren etc. wiederkehrend vorzunehmenden Überprüfungen wurde festgestellt, dass in einigen Fällen die Sicherheit betreffende Mängel nicht bzw. erst nach unverhältnismäßig langer Zeit behoben wurden.

Die in den Prüfbüchern angeführten Anlagenmängel wurden behoben, in Hinkunft wird auf eine rasche Mängelbehebung besonders Bedacht genommen werden.

6. Elektrische Einrichtungen

Die hinsichtlich des Nachweises des ordnungsgemäßen Zustandes der elektrischen Anlagen erforderlichen wiederkehrenden Prüfungen wurden in der Garage 20 zuletzt im Jahr 2000 für den Bürozubau und den in der Garagenhalle situierten Fahrzeugwaschplatz sowie im Jahr 2002 für die neu errichtete Werkstätte und die Garderoben im Dachgeschoß vorgenommen. Die von den konzessionierten Gewerbetreibenden erstellten Prüfbefunde attestieren einen ordnungsgemäßen Anlagenzustand, obwohl die Türerdungen an den Elektroverteilern fehlten und die Bezeichnung der Fehlerstrom- und Leitungsschutzschalter teilweise nicht vorhanden war, sodass man die Wirkungsbereiche der einzelnen Stromkreise nicht ersehen konnte. Auch lagen Übersichtsschaltpläne mit einer einpoligen Darstellung der Stromverteilung in den Verteilern nicht auf. Die Befunde waren weiters insofern unvollständig, als fest angeschlossene Stromverbraucher nicht angegeben bzw. die Ordnungsmäßigkeit des Potenzialausgleiches nicht geprüft worden war. Für die Räume des Materiallagers, der Elektrowerkstätte, der Portierloge, der Winterdienstgarage sowie für die Tankstelle lagen keine Überprüfungsbeefunde vor.

Die Mängel bei den Elektroverteilern wurden behoben. Sämtliche elektrische Anlagen wurden anschließend von konzessionierten Elektronunternehmen überprüft und deren Zustand für ordnungsgemäß befunden.

7. Ordnungsgemäß durchgeführte Maßnahmen

7.1 Gemeinsam mit einer von ihr beauftragten Firma führte die Magistratsabteilung 48 eine arbeitsplatzbezogene Ermittlung und Beurteilung von Gefahren durch und erstellte - basierend auf den dabei gewonnenen Erkenntnissen - einen Maßnahmenkatalog zur Gefahrenverhütung (Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente). Zur Beratung und Unterstützung der Sicherheitsvertrauenspersonen sowie der Personalvertreterinnen und Personalvertreter auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit und der menschengerechten Arbeitsgestaltung wurde eine Sicherheitsfachkraft bestellt, die u.a. auch die Aufzeichnungen und Berichte über Dienst- und Arbeitsunfälle führt.

Die gesetzlich geforderte arbeitsmedizinische Betreuung, deren wesentlichste Aufgabe die Beratung und Betreuung der Bediensteten auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes sowie die Unterstützung der Dienstgeberin bei der Erfüllung ihrer Pflichten ist, wurde von der Magistratsabteilung 48 eingerichtet. Die Tätigkeit der Arbeitsmedizinerin umfasst u.a. Einstellungsuntersuchungen, psychologische Betreuung von Fahrzeuglenkern nach Unfällen, arbeitsmedizinische Untersuchungen und Impfungen. Durch diese Maßnahmen wiesen lt. Aussage der Magistratsabteilung 48 sowohl die Arbeits- als auch die Verkehrsunfälle eine rückläufige Tendenz auf und es habe die Krankenstandsdauer der betroffenen Arbeitnehmer reduziert werden können.

7.2 Für eine wirkungsvolle Brandbekämpfung und eventuelle Evakuierung wurde eine ausreichende Anzahl von Bediensteten (Brandschutzbeauftragte und Brandschutzwarte) nominiert. Ferner war eine angemessene Anzahl von Bediensteten in der Handhabung von Feuerlöschleinrichtungen vertraut gemacht worden. Die Betriebsstätten waren mit geeigneten Mitteln und Einrichtungen für die Erste Hilfe (z.B. Defibrillatoren) samt Anleitungen hinreichend ausgestattet. Hinweisschilder für die Brandbekämpfung

sowie die Beschilderung von Fluchtwegen und Notausgängen waren - ausgenommen in der Außenstelle Wien 22 - vorhanden.

7.3 Bezüglich der vorgeschriebenen wiederkehrenden Prüfungen der Kesselanlage, der Brandmeldeanlage, des Blitzschutzes, von Arbeitsmitteln (wie z.B. Krane, Fahrzeughebebühnen, motorkraftbetriebene Tore, Ladebordwände, Hubstapler, Arbeitskörbe und Radlader) sowie der elektrischen Betriebsmittel, wie z.B. Bohr- und Schleifmaschinen, Schlagschrauber und Schweißgeräte war eine ordnungsgemäße Vorgangsweise festzustellen. Weiters verfügten die betreffenden Bediensteten über die Fahrbewilligungen zum Lenken von selbstfahrenden Arbeitsmitteln und zum Führen von Kranen. Für jene Bedienstete, die Arbeitsmittel verwenden, von denen eine Gefahr für Sicherheit und Gesundheit ausgeht, war die vorgeschriebene jährliche Unterweisung dokumentiert. Entsprechende Betriebsanweisungen für Tätigkeiten wie Lagern und Stapeln von Behältern, Schneide-, Schleif- und Schweißarbeiten etc. waren in ausreichender Anzahl vorhanden.